



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag Nr. 3 zu den Weisungen über die Kontrolle des Anschlus- ses der Arbeitgeber an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 11 BVG (AKBV)

Gültig ab 1. Januar 2021

318.303.03 d KSPF

01/21

Vorbemerkung zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2021

Im vorliegenden Nachtrag wurde eine Aktualisierung der gesetzlichen Vorschriften und Verweise vorgenommen. Dies betrifft vor allem die Randziffern mit Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Rz 2040 wurde insofern angepasst, da ab dem 1.1.2021 Arbeitgeberkontrollen nicht zwingend vor Ort durchgeführt werden müssen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/21 gekennzeichnet.